

Digitalisierung der österreichischen Zollverwaltung ab September 2019

In Kürze

Die voranschreitende Digitalisierung wirkt sich demnächst auch auf die Zollpraxis in Österreich aus. Sowohl die Antragsstellung einer Reihe von zollrechtlichen Bewilligungen (Achtung: bereits ab 4. September 2019), als auch die Abfrage verbindlicher Zolltarifauskünfte (ab 1. Oktober 2019) hat in Österreich künftig elektronisch zu erfolgen. Letzteres gilt auch für andere EU-Länder.

Hintergrund

Die Digitalisierung führt nun auch bei der österreichischen Zollverwaltung zu einigen wesentlichen Änderungen.

Customs Decisions Austria

Bereits **ab dem 4. September 2019** wird in Österreich die IT-Anwendung „Customs Decisions Austria“ (CDA) in dem Portal der Zollverwaltung „Portal Zoll“ zur Anwendung kommen. CDA bedeutet für die Zollverwaltung dahingehend eine Erleichterung, dass sämtliche Abläufe für die Verwaltung von zollrechtlichen Entscheidungen in digitaler Form erfolgen werden.

Diese Umstellung betrifft Unternehmen, die bei der österreichischen Zollverwaltung Anträge auf zollrechtliche Entscheidungen/Bewilligungen stellen. Während in der Vergangenheit grundsätzlich papiergestützte Anträge forciert wurden bzw. einige Anträge generell nur in Papierform eingebracht werden konnten, müssen ab 4. September 2019 aufgrund der Implementierung von CDA insgesamt 35 Bewilligungen vollelektronisch beantragt werden. Der elektronische Beantragungsprozess umfasst auch den weiteren Austausch mit der Zollbehörde.

Unter dem folgenden Link zur Webseite des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen (BMF) finden Sie einen Überblick über die konkret betroffene

nen Bewilligungen:

<https://www.bmf.gv.at/zoll/portal-zoll/portalzoll.html>

Verbindliche Zolltarifauskunft

Im Rahmen der Ein- und Ausfuhr von Waren kommt deren Einreihung in den Zolltarif der Gemeinschaft (TARIC; Kombinierte Nomenklatur) zentrale Bedeutung zu. Diese ist u.a. maßgeblich für die Ermittlung des zu entrichtenden Zolls sowie allen damit verbundenen (Einfuhr-/Ausfuhr-) Bestimmungen.

Verbindliche Zolltarifauskünfte (VZTA) werden in der Praxis genutzt um frühzeitig Rechtssicherheit über die korrekte zolltarifliche Einreihung zu erlangen.

Ab **1. Oktober 2019** wird sich der Verfahrensablauf in diesem Zusammenhang grundsätzlich dahingehend ändern, dass die Beantragung sowie Erteilung einer VZTA ab diesem Zeitpunkt nur noch elektronisch erfolgen kann. Die Beantragung erfolgt über den Zugang zum EU-Trader-Portal als eine auf EU-Ebene einheitliche und zentrale Anlaufstelle.

Somit können ab dem 1. Oktober 2019 bei der österreichischen Zollverwaltung Anträge auf Erteilung einer VZTA nur noch von im EU-Trader-Portal registrierten Wirtschaftsbeteiligten (mit EORI-Nummer) bearbeitet werden, die über ebendieses elektronische Portal gestellt wurden.

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte folgendem Link zur Webseite des österreichischen BMF:

<https://www.bmf.gv.at/zoll/fuer-unternehmen/verbindliche-zolltarifauskunft/vzta.html>

Fazit

Die Digitalisierung der Zollverwaltungen in den einzelnen EU-Ländern schreitet dem Sinnen des UZK entsprechend voran.

Das geschaffene Portal Zoll ermöglicht nicht nur den elektronischen Austausch mit der Zollbehörde, es soll den Wirtschaftsbeteiligten auch die elektronische Selbstverwaltung in vielen Bereichen (Benutzer-/Rechteverwaltung, Vertretungsmanagement usw.) ermöglichen. Sobald Unternehmen in Österreich zollamtliche Bewilligungen beantragen wollen, sollte eine Registrierung – sofern noch nicht geschehen - schnellstmöglich erfolgen.

Bzgl. der verbindlichen Zolltarifauskunft weist die EU-Kommission darauf hin, dass **ab dem 1. Oktober 2019 alle VZTA-bezogenen Verfahren elektronisch abgewickelt** werden. Wirtschaftsbeteiligte müssen also alle neuen Anträge elektronisch einreichen.

Soweit in der Bundesrepublik Deutschland ausweislich der Zollverwaltungshomepage derzeit ein Antrag auf Erteilung einer VZTA-Entscheidung (Formular 0307) (noch) bei jeder Zolldienststelle zur Weiterleitung an das HZA Hannover eingereicht werden kann, weist die EU-Kommission darauf hin, dass Deutschland – neben anderen Mitgliedstaaten mit einem nationalen VZTA-System (ES, FR, GB, HR und PL) ein nationales Trader-Portal zur Verfügung stellt. Wirtschaftsbeteiligte in diesen Mitgliedstaaten oder Wirtschaftsbeteiligte, die bei den Behörden dieser Mitgliedstaaten

einen VZTA-Antrag einreichen möchten, müssen ihre VZTA-Anträge ab dem 1. Oktober 2019 über das nationale Trader-Portal dieses Mitgliedstaats einreichen.

Unternehmen müssen daher – je nach Land - prüfen, ob ein VZTA-Antrag über das EU-Trader-Portal (z.B. Österreich) oder das nationale Trader-Portal (z.B. Deutschland) einzureichen ist.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der EU-Kommission unter folgendem Link:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/calculation-customs-duties/what-is-common-customs-tariff/binding-tariff-information-bti_de

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.



SAP® Global Trade Services (GTS®)

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Ländern oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung:

SAP GTS - einfach und günstig.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers GmbH International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.